

Satzung

**Kleingärtnerverein
Kiel-Werftpark e.V.**

**"Das Vereinswesen ist die ursprünglichste
Form der Demokratie."**

Dirk Sielmann

Vizepräsident
Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.
(2015)

Herausgeber:

Kleingärtnerverein Kiel-Werftpark e.V.

Der Vorstand

Ellerbeker Weg 190
24148 Kiel

Durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 13.12.2019
beschlossen.

Durch das Amtsgericht Kiel am 14.01.2020 in das Vereinsregister unter
Nr. VR1840 KI eingetragen.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Rechtsform	5
§2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins	5
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§5 Organe	7
§6 Die Mitgliederversammlung	7
§7 Der Vorstand	9
§8 Der erweiterte Vorstand	12
§8a Der Fachberater	13
§9 Die Anlagerversammlung	13
§10 Die Schiedsstelle	14
§11 Besondere Pflichten der Mitglieder	15
§12 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen	15
§13 Geschäftsjahr	16
§14 Satzungsänderungen	16
§15 Austritt aus der übergeordneten Organisation	17
§16 Auflösung	17
§17 Datenschutz	18
§18 Inkrafttreten	18

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- Der Verein führt den Namen:
Kleingärtnerverein Kiel-Werftpark e.V.

Er hat seinen Sitz in Kiel
und umfasst den Gemeindebereich der Landeshauptstadt Kiel und
die angrenzenden Gemeinden.

- Er ist Mitglied des Kreisverbandes Kiel der Kleingärtner
e.V.
- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter
Nr. VR1840 KI eingetragen und gemeinnützig im Sinne des
Vereins- und Kleingartenrechts.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-
ordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit,
sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos
tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des
Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die
Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische
Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten.
- Land an zu pachten und an seine Mitglieder zur
kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie diesen
Besitz rechtlich zu sichern.
- Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen
sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die
Bedürfnisse der Allgemeinheit.
- Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter

Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

- Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzeugen.
- Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesverband herausgegebenen Richtlinien sollen helfen gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten; nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen.
- Das Werben für Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit.

Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den örtlichen Kommunalbehörden der ansässigen Kommune in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich ihren Wohnsitz nachweisen kann und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
- Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung, Geschäftsordnung und Gartenordnung (sofern vorhanden) in der jeweils geltenden Fassung an. Es verpflichtet sich außerdem, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag

abzuschließen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Garten-, Wasser-, Wege-, Abgaben- und Stromordnung (sofern vorhanden) in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil verbindlich anzuerkennen.

- Mitglieder können auch solche Personen werden und bleiben, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt oder ein ihn rechtfertigender, in der Ausschlussordnung (sofern vorhanden) aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Ebenso erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags-, Pacht- und sonstige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der erweiterte Vorstand (§ 8)
- die Anlagerversammlung (§ 9)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden zwischen:
 - der Jahresmitgliederversammlung
 - der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er diese für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschieb dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - die Entlastung des Vorstandes.
 - die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen.
 - die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen -die den gesamten Verein oder nur einzelne Anlagen betreffen- zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlagen können jährlich bis zum 2-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen.
 - die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 - die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und Weiteren, die Mitarbeiter des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
 - die Satzungsänderung.
- Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn

sie satzungsmäßig einberufen worden sind. Die Einladungen ergehen durch Bekanntmachungen, deren Veröffentlichungsformen vom Vorstand nach eigenem Ermessen bestimmt werden und rechtlich zulässig sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung:

- durch Aushang in den Schaukästen aller Kleingartenanlagen in Schriftform und
- über die Homepage des Vereins

- Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme.
- Bei Verhinderung kann durch Vorlage einer Vollmacht durch eine dritte Person die nicht Vereinsmitglied ist, die Stimme ebenfalls abgegeben werden. Diese Vollmacht muß schriftlich vorgelegt werden und persönlich vom Vereinsmitglied unterschrieben sein.

- Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

- Eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen bei Austritt aus der übergeordneten Organisation und Auflösung des Vereins, es gelten §§ 15 u. 16. Abweichend von den sonstigen Ladungsformen in § 6 Absatz 3 müssen hierzu alle Mitglieder unter hervorgehobener Nennung dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen werden.

- Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen bei Satzungsänderungen.

- Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen gilt ebenso für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Zusätzlich bedarf es des Vorliegens und Nachweises eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

- Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Fall das Los entscheidet.

- Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 3/4 Mehrheit bedürfen.

- Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in

Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem:
 - der/dem Vorsitzenden
 - Der/dem zweiten/stellvertretenden Vorsitzenden

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§ 3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

- Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann das verbleibende Vorstandsmitglied zur Durchführung von Neuwahlen in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.

- Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagenversammlung ein und leitet sie.

- Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch vier mal jährlich einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig,

wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
Bei Wegfall eines der Vorstandsmitgliedern nach §7, Abs 1 muß zur Beschlussfassung der erweiterte Vorstand einberufen werden, seine Beschlussfähigkeit regelt § 8.

- Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

- In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

- Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie der besonderen Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen, tatsächlich entstandener Auslagenersatz wird erstattet.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Fachberater und mindestens 2 Beisitzern, bei mehr als 300 Mitgliedern erhöht sich die Anzahl für je 200 Mitglieder um 1 Beisitzer. Jede angebrochene Zahl gilt als voll. Für die Wahl, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wiederwahl- und Ersatzwahl des Fachberaters und der Beisitzer gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand sinngemäß (s., § 7).

- Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben können besondere Ausschüsse gewählt werden. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrags.

- Der Leiter einer Schreiber-Jugendgruppe ist in Jugendfragen beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

- Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 7 Satz 2.
- Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber.
 - die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist.
 - die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - die Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Obleute.
- Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 7 , Satz 1-5.
- § 7 Nr. 8 und 10 gilt entsprechend.

§ 8a Der Fachberater

- Jeder Verein sollte mindestens einen Fachberater haben, der Mitglied des Vereins ist.
- In Vereinen mit mehreren Gartenanlagen sollte möglichst in jeder Anlage ein Fachberater sein.
- Die Anlagenfachberater bestimmen einen Fachberater, der als Vereinsfachberater der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird und Stimmrecht im erweiterten Vorstand hat.
- Der/Die Fachberater soll(en) in der/den Anlage(n) beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten z.B. Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung mitwirken. Hierzu soll(en) er (sie) sich regelmäßig fortbilden.

§ 9 Die Anlagenversammlung

- In Vereinen, die mehrere Gartenanlagen (Kolonien, Koppeln pp.) bewirtschaften, hält jede Anlage nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Anlagenversammlung ab. Für jede Gartenanlage wird durch die Anlagenversammlung eine Obfrau oder ein Obmann gewählt. §7 Ziffer 3 und 10 gelten sinngemäß. Diese/r führt die Aufsicht in der Gartenanlage und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten. In größeren Anlagen können zusätzlich zum Obmann zu seiner Unterstützung Vertrauensleute durch den Vorstand bestimmt werden. Die Obleute und Vertrauensleute müssen Vereinsmitglieder sein.
 - Der Anlagenversammlung obliegen:
 - Die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d.h. es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlage betreffen.
 - Die Wahl der Obleute.
 - Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
 - Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.
 - Die Niederschriften werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.

Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben. Hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.

§ 10 Die Schiedsstelle

- Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand vermittelnd

einzuschalten.

- Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.
- Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend dazulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.
- Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
- Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich nieder zu legen und den Beteiligten bekannt zu geben.
- Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Gegen den Schiedsspruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen seit seiner Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des zuständigen Gemeinnützigen Kreisverbands zulässig, der endgültig entscheidet.
- Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- Im Übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden.

§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an dem vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen

Ausgleichsbetrag an den Verein zu bezahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Neue Adressen und Namensänderungen hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 12

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

- Die Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Mitgliedsbeitrag und Pacht sind fristgerecht spätestens zum 15. März jeden Jahres zu zahlen. Fälligkeitstermin bei Sonderzahlungen und Umlagen ist nach den gesetzlichen Vorschriften (§286 Abs.3 BGB) 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- Alle Bar- Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle nicht benötigten Gelder umgehend dort einzuzahlen.
- Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
- Von der Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre zwei Vereinsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte.

Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Vorstand zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.

- Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 4 b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 14 Satzungsänderungen

- Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen.
- Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.
- Der erweiterte Vorstand kann sich zur Regelung der Geschäfte eine Geschäftsordnung geben. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlaß, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 15 Austritt aus der übergeordneten Organisation

- Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist

die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder erforderlich.

- Zum Austrittsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a). Die Beschlussfähigkeit (50% der Mitglieder) muss auch zum Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.
- Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
- Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

§ 16 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a).
- Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
- Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
- Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
- Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
- Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines

bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Gemeinnützigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
- Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
- Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§ 17 Datenschutz

- Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten.
- Bilder, die auf Veranstaltungen der Kleingärtnerorganisation gemacht werden, dürfen für die Öffentlichkeitsarbeit der gleichen verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 13.12.2019 auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Kiel Werftpark e.V. beschlossen. Diese Satzung ist bindend. Es kann auf keine andere Satzung zurückgegriffen werden.

Kiel, 13.12.2019

**M. Krafft-Schulky
C. Strohbusch**